

Behandlung pakistanischer Versorgungungen im deutschen Versorgungsausgleich

Quellenstand: 22. Juli 2026.

- 1 Pakistan hat kein einheitliches Alterssicherungssystem nach deutschem SGB-VI-Muster. Für den deutschen Versorgungsausgleich muss vielmehr zwischen **EOBI**, öffentlichen Dienstpensionen, militär-/staatsnahen Sonderversorgungssystemen, Provident-Fund-/Gratuity-Systemen und freiwilligen Pensionsfonds unterschieden werden.

A. Kurz gesagt

- 2 Pakistanische Versorgungungen sind im deutschen Versorgungsausgleich grundsätzlich als **Auslandsanrechte** zu behandeln. Soweit sie auf Alter, Invalidität oder Tod gerichtet und durch Arbeit, Beiträge oder Vermögen aufgebaut worden sind, können sie Anrechte i.S.v. **§ 2 VersAusglG** sein. Sie sind aber bei pakistanischen Versorgungsträgern bestehende Anrechte und daher im deutschen Scheidungsverbund regelmäßig **nicht ausgleichsreif** nach **§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG**. Das deutsche Familiengericht kann also keine interne oder externe Teilung bei EOBI, einer pakistanischen Behörde, einem Provident Fund oder einem pakistanischen Pension Fund anordnen. ([Gesetze im Internet](#))
- 3 Nach den recherchierten rentenrechtlichen und familienrechtlichen Quellen ist **kein allgemeiner pakistanischer rentenrechtlicher Versorgungsausgleich** ersichtlich. Das pakistanische Familienverfahrensrecht weist Family Courts zwar bestimmte familienrechtliche Streitgegenstände zu – etwa Auflösung der Ehe, Unterhalt, dower/mahr, dowry, custody, guardianship sowie persönliche Gegenstände der Ehefrau oder Kinder –, enthält aber keinen dem deutschen Versorgungsausgleich, dem britischen pension sharing oder dem kanadischen credit split entsprechenden Rententeilungsmechanismus.
- 4 Praktisch heißt das: Pakistanische Versorgungungen sind zu **ermitteln, überschlägig oder exakt zu bewerten, nach § 224 Abs. 4 FamFG in den Gründen zu benennen** und bei erheblichem Wert über **§ 19 Abs. 3 VersAusglG** in die Billigkeitsprüfung einzustellen. ([Gesetze im Internet](#))

B. Deutscher Rechtsrahmen

I. Internationale Anknüpfung

- 5 Bei internationalen Ehen ist zunächst **Art. 17 Abs. 4 EGBGB** zu prüfen. Danach unterliegt der Versorgungsausgleich dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er wird nur durchgeführt, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und das Recht eines Staa-

Pakistan

tes, dem ein Ehegatte bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehört, den Versorgungsausgleich kennt. Auf Antrag kann deutsches Versorgungsausgleichsrecht außerdem in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen. ([Gesetze im Internet](#))

- 6 Ist deutsches Versorgungsausgleichsrecht anwendbar, erfasst **§ 2 Abs. 1 VersAusglG** ausdrücklich auch im Ausland bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsansprüche, insbesondere aus gesetzlichen Regelsicherungssystemen, Beamtenversorgung, betrieblicher Altersversorgung und privater Alters- und Invaliditätsvorsorge. ([Gesetze im Internet](#))

II. Fehlende Ausgleichsreife

- 7 Nach **§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG** ist ein Anrecht bei einem ausländischen Versorgungsträger nicht ausgleichsreif. Für pakistanische Anrechte bedeutet das regelmäßig:
- kein Wertausgleich bei der Scheidung;
 - keine interne Teilung beim pakistanischen Träger;
 - keine externe Teilung zulasten des pakistanischen Trägers;
 - Prüfung einer vollständigen oder teilweisen Ausgleichssperre nach **§ 19 Abs. 3 VersAusglG**;
 - später gegebenenfalls Ausgleich nach der Scheidung nach **§§ 20–26 VersAusglG**. ([Gesetze im Internet](#))

C. Struktur der pakistanischen Versorgungssysteme

- 8 Für die VA-Praxis sind vor allem folgende Systeme zu unterscheiden:

System	Charakter	VA-rechtliche Ersteinschätzung
EOBI – Employees’ Old-Age Benefits Institution	gesetzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte bestimmter Betriebe	grundsätzlich § 2 VersAusglG, aber nicht ausgleichsreif
Civil Service Pension / Government Pension	Versorgung öffentlicher Beamtendiensteter	grundsätzlich § 2 VersAusglG, aber nicht ausgleichsreif

Pakistan

System	Charakter	VA-rechtliche Erstein-schätzung
Armed Forces / sons-tige staatsnahe Pensi-onssysteme	Sonderversorgung für Militär, Sicherheits- und Staatsberei-che	grundsätzlich § 2 VersAus-glG, aber nicht ausgleichs-reif
Provident Funds / Gra-tuity / Superannuation Funds	kapital- oder abfindungsför-mige arbeitsrechtliche Alters-/Ausscheidensleistungen	einzelfallabhängig § 2 Vers-AusglG oder Güterrecht
Voluntary Pension System – VPS	freiwillige kapitalgedeckte Al-tersvorsorge über individuelle Pension Accounts	grundsätzlich private Al-tersvorsorge i.S.v. § 2 Vers-AusglG, aber nicht aus-gleichsreif

D.EOBI – Employees’ Old-Age Benefits

I. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

- 9 Die zentrale gesetzliche Grundlage ist der **Employees’ Old-Age Benefits Act, 1976**. Das Gesetz gilt insbesondere für industrielle oder sonstige Betriebe mit mindestens fünf Be-schäftigten; kleinere Betriebe können freiwillig einbezogen werden.
- 10 Das Gesetz definiert als Leistungen insbesondere:
 - **old-age pension,**
 - **invalidity pension,**
 - **survivor’s pension,**
 - **old-age grant.**
- 11 Die Versicherung ist für die erfassten Beschäftigten grundsätzlich obligatorisch. § 3 des Employees’ Old-Age Benefits Act ordnet die Versicherung der Beschäftigten in einem er-fassten Betrieb an.

II. Beiträge

- 12 Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person. Nach dem Act beträgt der Arbeitgeberbeitrag **5 %**, der Arbeitnehmerbeitrag **1 %**; OECD-Darstellungen beschreiben dies praktisch als 5 % bzw. 1 % bezogen auf die relevante Mindestlohn-/Bemessungsgrundlage.

Pakistan

- 13 Für den deutschen Versorgungsausgleich ist damit klar: EOBI-Anrechte beruhen auf Beschäftigung und Beiträgen und sind keine rein steuer- oder wohnsitzfinanzierten Sozialleistungen.

III. Altersrente

- 14 Die reguläre EOBI-Altersrente setzt nach § 22 Employees' Old-Age Benefits Act voraus:
- bei Männern grundsätzlich Vollendung des **60. Lebensjahres**;
 - bei Frauen grundsätzlich Vollendung des **55. Lebensjahres**;
 - regelmäßig mindestens **15 Beitragsjahre**.
 - Für Bergarbeiter, die mindestens zehn Jahre unmittelbar vor dem Ruhestand in einem Bergwerk beschäftigt waren, reduziert sich die Altersgrenze nach dem Gesetz um fünf Jahre.
 - Für eine **männliche Person des Geburtsjahrgangs 1976** wäre im EOBI-System daher grundsätzlich ein Rentenalter von **60 Jahren**, also das Jahr **2036**, anzusetzen, sofern keine Sonderregel – etwa Bergbau – eingreift.

IV. Rentenformel

- 15 Die EOBI-Rente wird nach einer gesetzlichen Formel berechnet. Nach der OECD-Darstellung lautet die Formel im Kern: durchschnittlicher Monatslohn × Versicherungsjahre / 50, also wirtschaftlich rund **2 % des relevanten Durchschnittslohns je Versicherungsjahr**. (OECD)
- 16 Für eine deutsche Barwertkontrolle bedeutet das: Der Ehezeitanteil kann nicht allein zeitratierlich aus einer Gesamtprognose abgeleitet werden, wenn in der Ehezeit andere Bemessungsentgelte oder Beitragsgrundlagen vorliegen als außerhalb der Ehezeit. Sachnäher ist eine Auswertung der Beitragsmonate und der jeweiligen beitragspflichtigen Entgelte.

V. Old-age grant

- 17 Erfüllt die versicherte Person die Voraussetzungen für eine laufende Altersrente nicht, kann eine **old-age grant** in Betracht kommen. Diese ist nach dem Act eine einmalige Leistung, wenn das Rentenalter erreicht ist und weniger als 15, aber mindestens zwei Beitragsjahre vorliegen; die Leistung beträgt im Grundsatz einen Monatslohn je vollendetem Versicherungsjahr.
- 18 VA-rechtlich ist diese Leistung besonders wichtig: Besteht am Ehezeitende nur die Aussicht auf eine old-age grant statt einer laufenden Rente, handelt es sich eher um ein **kapitalförmiges Altersversorgungsanrecht**. Ist die grant bereits ausgezahlt und frei verfügbar, kann der Versorgungsausgleich entfallen und stattdessen Güterrecht oder § 27 VersAusglG relevant werden.

VI. Invaliditätsrente

- 19 § 23 Employees' Old-Age Benefits Act regelt die Invaliditätsrente. Sie setzt im Grundsatz voraus, dass die versicherte Person unterhalb der Altersgrenze liegt, invalid ist und bestimmte Mindestbeitragszeiten erfüllt; nach fünfjährigem ununterbrochenem Bezug oder mit Erreichen der Altersgrenze wird die Invaliditätsrente auf Lebenszeit gezahlt.
- 20 Die Invaliditätskomponente spricht dafür, das EOBI-Anrecht als biometrisch ausgestaltetes Versorgungsanrecht zu behandeln. Für eine genaue Bewertung wäre zu klären, ob Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenkomponenten einheitlich in der EOBI-Formel abgebildet oder gesondert zu kapitalisieren sind.

VII. Hinterbliebenenrente

- 21 § 22B Employees' Old-Age Benefits Act regelt die Hinterbliebenenrente. Danach kann insbesondere der überlebende Ehegatte eine lebenslange Hinterbliebenenleistung erhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; daneben bestehen abgestufte Rechte für minderjährige Kinder und Eltern.
- 22 Eine **Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung** ist in den recherchierten EOBI-Normen nicht ersichtlich. Der Anspruch knüpft an den überlebenden Ehegatten und sonstige Familienangehörige an, nicht an einen geschiedenen früheren Ehegatten.

VIII. Abtretungs- und Vollstreckungsschutz

- 23 § 29 Employees' Old-Age Benefits Act bestimmt, dass Leistungen grundsätzlich nicht übertragbar, nicht belastbar und nicht pfändbar sind; Vereinbarungen über Abtretung oder Belastung sind insoweit nichtig.
- 24 Das bestätigt aus deutscher Sicht zusätzlich, dass ein deutscher familiengerichtlicher Teilungsbefehl gegenüber EOBI praktisch und rechtlich nicht durchsetzbar ist. Es bleibt bei der Behandlung als nicht ausgleichsreifes Auslandsanrecht.

E. Öffentlicher Dienst: Civil Service Pension

I. Rechtsgrundlage

- 25 Für pakistanische Bundesbedienstete ist insbesondere der **Civil Servants Act, 1973** bedeutsam. Nach § 13 tritt ein civil servant insbesondere bei Vollendung des **60. Lebensjahres** in den Ruhestand; daneben kann bei mindestens 20 Dienstjahren unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Ruhestand im öffentlichen Interesse angeordnet werden. (establishment.gov.pk)
- 26 § 19 Civil Servants Act regelt, dass ein civil servant bei Ruhestand Anspruch auf Pension oder gratuity nach den jeweils geltenden Vorschriften hat. Stirbt der Bedienstete vor oder

Pakistan

nach dem Ruhestand, kann die Familie Anspruch auf Pension, gratuity oder beides haben. (establishment.gov.pk)

II. Family Pension

- 27 Nach den pakistanischen Pensionsvorschriften wurde die Family Pension für bestimmte Fälle von 50 % auf **75 %** der maßgeblichen Pension erhöht. (finance.gov.pk)
- 28 Für den deutschen Versorgungsausgleich ist dieser Hinterbliebenenschutz wertrelevant. Ob ein geschiedener früherer Ehegatte vom Familienpensionsschutz erfasst wird, ist aber nicht ersichtlich und muss anhand der konkreten Pensionsregelung geprüft werden. Regelmäßig ist ohne besondere Grundlage nicht von einer Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung auszugehen.

III. Provident Fund und Benevolent Fund

- 29 Der Civil Servants Act enthält außerdem Regelungen zum **Provident Fund** sowie zum **Benevolent Fund und Group Insurance**. (establishment.gov.pk)
- 30 VA-rechtlich ist hier zu trennen:
- Eine laufende Beamten-/Civil-Service-Pension ist regelmäßig ein Anrecht i.S.v. § 2 VersAusglG.
 - Eine gratuity oder Provident-Fund-Leistung kann je nach Ausgestaltung ebenfalls ein kapitalförmiges Altersversorgungsanrecht sein.
 - Ist der Betrag bereits vor Ehezeitende ausgezahlt und frei verfügbar, ist eher an Güterrecht oder illoyale Vermögensminderung zu denken.

IV. Reformhinweis: Defined-Contribution-System

- 31 Pakistan hat für den Bundesbereich ein **Federal Government Defined Contribution Pension Fund Scheme** eingeführt bzw. umgesetzt; hierzu liegt ein Finance-Division-Rundschreiben vom 2. Oktober 2025 mit Bezug auf S.R.O. No. 1728(I)/2025 vor. (finance.gov.pk)
- 32 Für laufende VA-Verfahren bedeutet das: Bei jüngeren Bundesbediensteten ist nicht mehr ohne Weiteres von einer ausschließlich leistungsorientierten Beamtenpension auszugehen. Es muss geprüft werden, ob noch das klassische DB-System, ein neues DC-Konto oder eine Übergangsregel gilt.

F. Militär, Sicherheitsbereich und sonstige Sonderversorgung

- 33 Pakistanische Versorgung für Militär, Polizei oder staatsnahe Sicherheitsbereiche können eigenen Pensionsvorschriften unterliegen. Die EOBI-Regelungen gelten nach den gesetzlichen Ausschlussstatbeständen nicht für bestimmte staatliche Dienste, darunter insbesondere staatliche bzw. öffentliche Dienstbereiche und Streitkräfte-/Sicherheitsbereiche.
- 34 Für den deutschen Versorgungsausgleich sind solche Sonderpensionen wie ausländische Beamten- oder Sonderversorgungssysteme zu behandeln:
- grundsätzlich § 2 VersAusglG, wenn Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung;
 - keine deutsche Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG;
 - Ermittlung der Dienstzeit, Besoldungsgrundlage, Pensionsformel und Hinterbliebenenrechte;
 - Berücksichtigung bei § 19 Abs. 3 VersAusglG.

G. Provident Funds, Gratuity und Superannuation Funds

I. Abgrenzungsproblem

- 35 Pakistanische Arbeitsverhältnisse können neben oder anstelle laufender Pensionen Leistungen aus Provident Funds, Gratuity-Systemen oder Superannuation Funds vorsehen. Diese Systeme sind häufig kapital- oder endabfindungsförmig.
- 36 Für das deutsche Recht ist nicht die ausländische Bezeichnung maßgeblich, sondern die Funktion:
- Dient das Recht der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, spricht dies für § 2 VersAusglG.
 - Ist es nur eine Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Versorgungszweck, kann es aus dem Versorgungsausgleich herausfallen und güterrechtlich zu behandeln sein.
 - Besteht ein Wahlrecht oder eine vorzeitige Verfügbarkeit, ist stichtagsbezogen zu prüfen, ob am Ehezeitende noch ein versorgungsgebundenes Anrecht oder bereits freies Vermögen vorlag.

II. Bewertung

- 37 Bei kapitalförmigen pakistanischen Systemen ist regelmäßig der **Kontostand oder Auszahlungswert zum Ehezeitende** maßgeblich. Anzufordern sind:
- Fondsreglement,
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,
 - Unverfallbarkeitsstatus,
 - Kontowert am Ehezeitbeginn und Ehezeitende,
 - Auszahlungs- oder Kündigungsrechte,
 - Steuer- und Abzugsfolgen,
 - Hinterbliebenen- oder Todesfallregelungen.

H. Voluntary Pension System – VPS

I. Rechtsgrundlage und Struktur

- 38 Das pakistanische **Voluntary Pension System** beruht auf den **Voluntary Pension System Rules, 2005**, die von der Securities and Exchange Commission of Pakistan veröffentlicht werden. Diese Regeln betreffen private pension fund managers, pension funds und individuelle pension accounts. (secp.gov.pk)
- 39 Die Regeln sehen individuelle Pension Accounts vor. Teilnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen Guthaben auf andere Pension Fund Manager oder Pension Funds übertragen; auch Vermögenswerte aus approved occupational savings schemes oder approved superannuation funds können übertragen werden. (secp.gov.pk)

II. Retirement age und Auszahlung

- 40 Die VPS-Regeln sehen vor, dass das retirement age grundsätzlich zwischen **60 und 70 Jahren** liegen kann; außerdem kann eine vorgezogene Altersphase nach 25 Jahren seit der ersten Beitragszahlung relevant werden. Bei Invalidität wird der Teilnehmer für die Auszahlungsregeln grundsätzlich so behandelt, als habe er das retirement age erreicht.
- 41 Bei Renteneintritt werden die Anteile zum Nettoinventarwert eingelöst. Der Teilnehmer kann grundsätzlich bis zu **50 %** oder den steuerrechtlich zulässigen Prozentsatz als Kapital entnehmen; der Rest ist für eine Annuität oder einen income payment plan einzusetzen. (secp.gov.pk)
- 42 Die Regeln sehen außerdem die Möglichkeit von pre-retirement withdrawals vor, die jedoch steuerlich belastet sein können und den Charakter der Altersvorsorge nicht automatisch beseitigen. (secp.gov.pk)

III. Tod des Teilnehmers

- 43 Stirbt der Teilnehmer vor dem retirement age, werden die Einheiten dem individuellen Pension Account gutgeschrieben und nach den Regeln auf nominated survivors verteilt; diese können ihre Anteile unter den geregelten Optionen entnehmen, übertragen oder zur Annuität verwenden. (secp.gov.pk)

IV. VA-Einordnung

- 44 Ein VPS-Anrecht ist regelmäßig eine private kapitalgedeckte Altersvorsorge. Es fällt grundsätzlich unter § 2 VersAusglG, ist aber bei pakistanischem Fondsmanager nicht ausgleichsreif. Für die Bewertung ist der NAV-basierte Kontowert am Ehezeitende maßgeblich, nicht eine hypothetische deutsche Rentenbewertung.

I. Pakistanische Scheidung und Rententeilung

- 45 In den recherchierten pakistanischen rentenrechtlichen Quellen – EOBI Act, Civil Servants Act, VPS Rules – findet sich kein allgemeiner Mechanismus, wonach Rentenanwartschaften oder Pension Accounts bei Scheidung automatisch oder auf familiengerichtliche Anordnung zwischen Ehegatten geteilt werden. Die Family Courts Act-Systematik betrifft familienrechtliche Streitgegenstände wie Eheauflösung, dower, Unterhalt, custody, guardianship, dowry und persönliche Gegenstände, nicht aber eine Teilung von Rentenrechten durch den Versorgungsträger.
- 46 Das schließt nicht aus, dass im konkreten pakistanischen Verfahren güterrechtliche, unterhaltsrechtliche oder religiös-personalrechtliche Ansprüche bestehen. Solche Ansprüche sind aber nicht mit einem deutschen Versorgungsausgleich gleichzusetzen und bewirken regelmäßig keine unmittelbare Umbuchung eines Rentenanrechts.

J. Ermittlung pakistanischer Anrechte im deutschen Verfahren

I. EOBI

- 47 Anzufordern sind:
- EOBI-Registrierungsnummer;
 - Versicherungsverlauf;
 - Beginn und Ende der Beschäftigungszeiten;
 - beitragspflichtige Entgelte;
 - Beitragsmonate;

Pakistan

- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- Rentenprognose;
- Angaben zur 15-Jahres-Voraussetzung;
- Prüfung, ob statt laufender Rente nur eine old-age grant in Betracht kommt;

48 Angaben zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen.

II. Öffentlicher Dienst / Sonderversorgung

49 Anzufordern sind:

- Dienstzeiten;
- Dienstherr bzw. Behörde;
- Besoldungsgrundlagen;
- Pensionsformel;
- voraussichtlicher oder tatsächlicher Ruhestand;
- gratuity;
- Provident-Fund-Guthaben;
- Family-Pension-Regelung;
- Reformstatus: klassisches DB-System oder neues DC-System.

III. Provident Funds / Gratuity / Superannuation

50 Anzufordern sind:

- Fonds- oder Arbeitgeberreglement;
- Kontostände zu Ehezeitbeginn und Ehezeitende;
- Beiträge;
- Arbeitgeberanteile;
- vested/unvested status;
- Auszahlungs- und Kündigungsrechte;
- steuerliche Abzüge;
- Zweckbindung;
- bereits erfolgte Auszahlungen.

IV. VPS

51 Anzufordern sind:

- Pension Fund Manager;

Pakistan

- Fondsname;
- Individual Pension Account statement;
- Anzahl und Wert der Units;
- NAV am Ehezeitende;
- Beiträge und Transfers;
- Entnahmen;
- gewähltes oder zulässiges retirement age;
- death-benefit nominations;
- annuity oder income-payment-plan-Optionen.

K. Bewertung

I. EOBI-Rente

- 52 Bei laufender oder künftiger EOBI-Altersrente ist die ehezeitliche Teilrente anhand der Beitragsmonate und relevanten Entgelte zu ermitteln. Die Formel erfordert die Zuordnung der Versicherungsjahre und der Bemessungsgrundlage. ([OECD](#))
- 53 Ist wegen kurzer Versicherungszeit nur eine **old-age grant** zu erwarten, ist diese kapitalförmig zu bewerten. Der deutsche VA muss dann besonders sorgfältig unterscheiden zwischen noch bestehendem Versorgungsanrecht und bereits ausgezahltem Vermögen.

II. Civil-Service- und Sonderpensionen

- 54 Bei laufenden Pensionsansprüchen ist eine Barwertberechnung erforderlich. Bewertungsparameter sind:
- Dienstzeit in der Ehezeit;
 - versorgungsfähige Bezüge;
 - Pensionierungsalter;
 - Pensionsformel;
 - Dynamik bzw. Anpassungspraxis;
 - Family-Pension-Komponenten;
 - gratuity oder provident-fund-Elemente.
- 55 Kapitalförmige gratuity- oder fund-Komponenten sollten getrennt bewertet werden, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Pakistan

III. Provident Funds und VPS

- 56 Bei kapitalgedeckten Systemen ist der **Stichtagswert am Ehezeitende** der sachnächste Ausgangspunkt. Wertentwicklungen nach Ehezeitende sind grundsätzlich nicht ehezeitlich, können aber bei der praktischen Durchsetzung oder bei § 27 VersAusglG Bedeutung gewinnen.

L. § 19 Abs. 3 VersAusglG

- 57 § 19 Abs. 3 VersAusglG ist bei pakistanischen Anrechten regelmäßig besonders wichtig, weil:
- keine unmittelbare deutsche Teilung möglich ist;
 - kein pakistanischer rentenrechtlicher Versorgungsausgleich ersichtlich ist;
 - EOBI-Leistungen nicht abtretbar oder belastbar sind;
 - viele Anrechte kapitalförmig oder teilkapitalförmig sind und nach Trennung ausgezahlt werden können;
 - die spätere Durchsetzung schuldrechtlicher Ansprüche praktisch schwierig sein kann.
- 58 Eine vollständige oder teilweise Sperre deutscher Anrechte kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Ehegatte erhebliche pakistanische EOBI-, Civil-Service-, Provident-Fund-, VPS- oder Sonderversorgungswerte erworben hat und der andere Ehegatte überwiegend deutsche ausgleichsreife Anrechte besitzt.
- 59 Gegen eine Sperre oder für eine reduzierte Sperre kann sprechen:
- pakistanische Anrechte sind gering;
 - beiderseits bestehen vergleichbare Auslandsanrechte;
 - kapitalförmige Werte wurden bereits güterrechtlich geteilt;
 - Kontostände sind transparent und später nach § 22 oder § 23 VersAusglG ausgleichbar;
 - die ausgleichsberechtigte Person kann realistisch später auf die Leistung zugreifen.

M. Ausgleich nach der Scheidung

- 60 Nicht im Scheidungsverband ausgeglichene pakistanische Anrechte bleiben grundsätzlich dem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten:
- **§ 20 VersAusglG** bei späteren laufenden EOBI-, Beamten- oder Sonderpensionen;

Pakistan

- **§ 22 VersAusglG** bei Kapitalzahlungen, insbesondere old-age grant, provident fund, gratuity, VPS-Kapitalauszahlungen;
- **§§ 23, 24 VersAusglG** bei Abfindung;
- **§§ 25, 26 VersAusglG** bei Hinterbliebenenleistungen.

- 61 Bei kapitalförmigen pakistanischen Leistungen ist § 22 VersAusglG praktisch besonders bedeutsam. Es sollte in den Gründen dokumentiert werden, welche kapitalförmigen Auszahlungsrechte bestehen und ob eine Auszahlung nach Ehezeitende wahrscheinlich ist.

N.Steuer- und Sozialversicherungsabkommen

- 62 Zwischen Deutschland und Pakistan besteht ein **Doppelbesteuerungsabkommen**. Das BMF weist das Abkommen vom 19. Juli 1994 aus; es ist am 30. Dezember 1995 in Kraft getreten. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 63 Ein bilaterales **Sozialversicherungsabkommen im Rentenbereich** zwischen Deutschland und Pakistan ist nach der aktuellen DRV-Übersicht nicht ersichtlich; Pakistan erscheint dort nicht in der Liste der Staaten, mit denen Deutschland entsprechende zweiseitige Sozialversicherungsabkommen über Rentenansprüche und Rentenzahlung unterhält. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 64 Für den Versorgungsausgleich bedeutet das: Es gibt keine koordinierende Abkommensstruktur wie bei Staaten mit Rentenabkommen. Die Aufklärung erfolgt über allgemeine Amtsermittlung, Parteiauskünfte, pakistanische Unterlagen, Behördenauskünfte und gegebenenfalls Privatgutachten.

O.Tenorierungs- und Begründungsbausteine

I. EOBİ

- 65 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsegegnerin bei der Employees' Old-Age Benefits Institution – EOBİ – erworbenen Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4 VersAusglG).

II. Pakistanische Civil-Service-Pension

- 66 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsegegnerin im pakistanischen öffentlichen Dienst erworbenen Pensionsanrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Das Anrecht bleibt einem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten.

Pakistan

III. Provident Fund / Gratuity

- 67 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des bei ... bestehenden pakistanischen Provident-Fund-/Gratuity-/Superannuation-Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG), soweit es sich um ein Versorgungsanrecht i.S.v. § 2 VersAusglG handelt. Eine güterrechtliche Berücksichtigung bereits ausgezahlter Beträge bleibt unberührt.

IV. VPS

- 68 Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des bei ... geführten pakistanischen Voluntary-Pension-System-Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, insbesondere im Falle einer Kapitalzahlung, bleiben unberührt.

V. § 19 Abs. 3 VersAusglG

- 69 Der Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des Anrechts des Antragstellers/der Antragsgegnerin bei ... findet gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG ganz/teilweise nicht statt, weil andernfalls unter Berücksichtigung der erheblichen, nicht ausgleichsreifen pakistanischen Versorgungsanrechte des anderen Ehegatten eine unbillige Belastung entstünde.

P. Merkkasten Pakistan

- 70 **EOBI ist die wichtigste gesetzliche Rentenversicherung für formal Beschäftigte.**
Sie umfasst Altersrente, Invaliditätsrente, Hinterbliebenenrente und old-age grant.
- 71 **Regelalter EOBI:**
Männer grundsätzlich 60, Frauen 55; Sonderregeln insbesondere für Bergarbeiter.
- 72 **EOBI ist beitragsbezogen.**
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sprechen klar für ein Anrecht i.S.v. § 2 VersAusglG.
- 73 **EOBI-Leistungen sind nicht abtretbar oder belastbar.**
Das spricht zusätzlich gegen jede unmittelbare deutsche Teilungsanordnung.
- 74 **Öffentlicher Dienst:**
Civil-Service-Pensionen und gratuity sind gesondert zu prüfen; § 19 Civil Servants Act sieht Pension oder gratuity sowie Familienleistungen vor. (establishment.gov.pk)
- 75 **VPS ist kapitalgedeckte private Altersvorsorge.**
Bis zu 50 % bzw. der steuerlich zulässige Betrag können bei Renteneintritt als Kapital entnommen werden; der Rest dient Annuität oder income payment plan. (secp.gov.pk)

Pakistan

- | | |
|----|---|
| 76 | <p>Kein rentenrechtlicher Scheidungsausgleich ersichtlich.</p> <p>Pakistanische Family-Court-Zuständigkeiten erfassen zahlreiche familienrechtliche Ansprüche, aber keinen Rentensplittingmechanismus.</p> |
|----|---|

Q.Praktischer Leitsatz

- 77 **Pakistanische Versorgungen sind im deutschen Versorgungsausgleich nicht unmittelbar teilbar. EOBI- und Civil-Service-Pensionen sind typischerweise rentenförmige Auslandsanrechte; Provident Funds, gratuity, old-age grants und VPS-Konten sind häufig kapitalförmige oder teilkapitalförmige Versorgungswerte. Da kein pakistanischer rentenrechtlicher Versorgungsausgleich ersichtlich ist und EOBI-Leistungen nicht abtretbar sind, ist § 19 Abs. 3 VersAusglG regelmäßig sorgfältig zu prüfen. Bei kapitalförmigen pakistanischen Rechten muss besonders streng zwischen noch versorgungsgebundenem Anrecht und bereits ausgezahltem freien Vermögen abgegrenzt werden.**